

ND-7233-205 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Ilexgruppe im Salmwald“

03 RVO 61
(Antl. Liste Nr. 205)

- 2 -

03 RVO 61
(Antl. Liste Nr. 205)

RECHTVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Ilexgruppe im Salmwald"
vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom
05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 65), DS 791-1, wird
verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten
Karte gekennzeichnete Stechpalmenbestand wird zum Naturdenkmal
bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Ilexgruppe im
Salmwald".

§ 2

Bei dem Naturdenkmal "Ilexgruppe im Salmwald" handelt es sich
um einen Stechpalmenbestand (Ilex aquifolium).
(Alter: ca. 70 Jahre; Höhe: bis zu 6,00 m auf einer Fläche
von ca. 1.000 qm) auf dem Grundstück in der Gemarkung Mürlen-
bach Flur 14 Flurst.-Nr. 2/56 (Mestischblatt 5805 Mürlenbach,
Hochwert: 55.56.490-560, Rechtswert: 25.46.380-420).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Ilexvorkommens wegen seiner
Eigenart, Seltenheit und der Bedeutung für den Naturhaushalt.

§ 4

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Ilexstreuhaufen oder Teile, einschließlich Früchte, zu entfernen
oder zu beschädigen;
2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu ver-
wenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben,
Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder durch Ein-
bringen oder Entnehmen anderer Pflanzen, gleich welcher Art;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder
zu entnehmen;
5. heuliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Selt-
lager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner
Genehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen
zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder
Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich
sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit
sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der
Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflege-
behörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen von den Verboten des § 4 bedürfen gem. § 38 Landes-
pflegegesetz einer Befreiung durch die Untere Landespflege-
behörde.

§ 7

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 Ilexsträucher oder Teile einschließlich Früchte entfernt oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln, Verlichten oder durch Einbringen oder Entnehmen anderer Pflanzen, gleich welcher Art, verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom ~~12. März 1974~~ ^{07. November 1979} in Kraft.

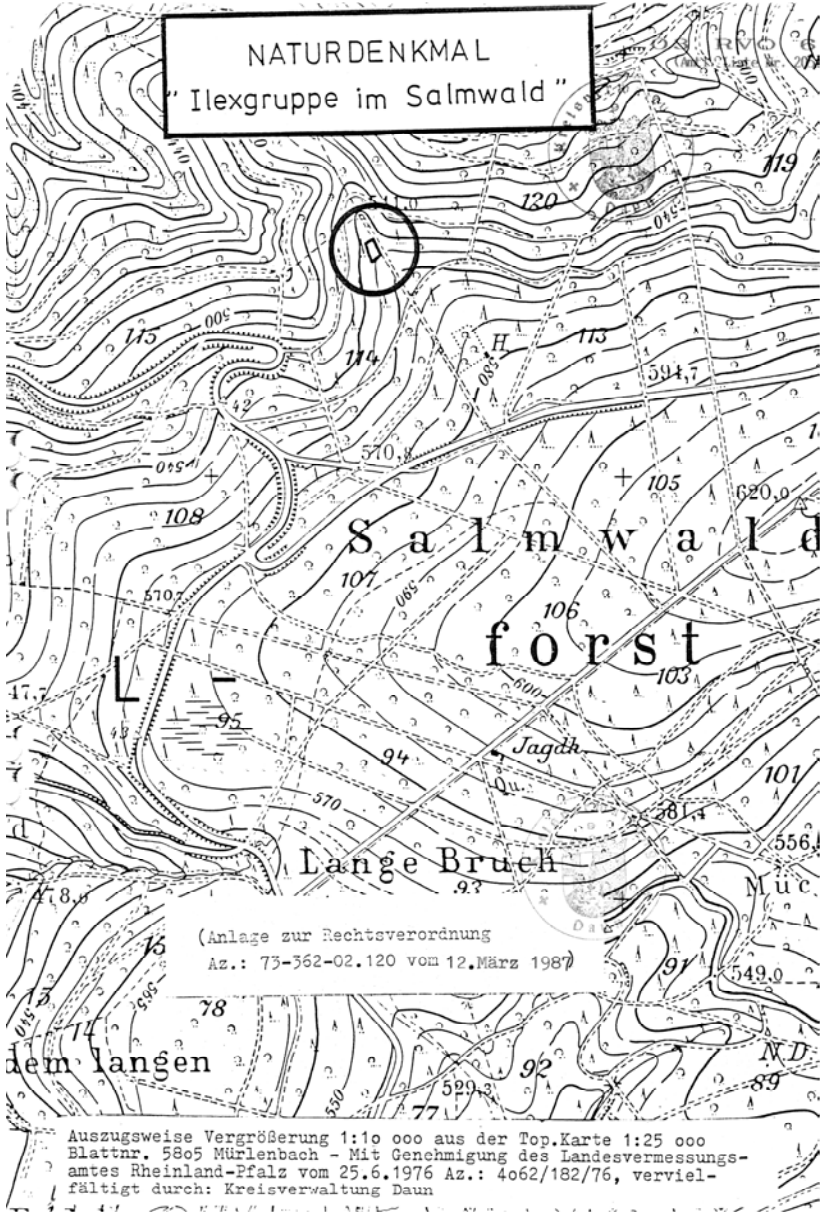
5568 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02



Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

Landrat

NATURDENKMAL
"Ilexgruppe im Salmwald"



(Anlage zur Rechtsverordnung
Az.: 75-362-02.120 vom 12. März 1987)

Auszugsweise Vergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000
Blattnr. 5805 Mürtenbach - Mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes Rheinland-Pfalz vom 25.6.1976 Az.: 4062/182/76, verviel-
fältigt durch: Kreisverwaltung Daun